

Von: Steinmetz Andrea
Gesendet: Dienstag, 26. Oktober 2021 14:18
An: Schwipp Barbara; Beusch Lisa
Betreff: Spielplatzsatzung/ Ihre Anfrage vom 25.10.2021

Sehr geehrte Frau Schwipp,
sehr geehrte Frau Beusch,

zu Ihrer o.g. Anfrage habe ich folgende Anmerkungen:

1.) § 2 Abs. 2

Teilweise wird in der Kommentarliteratur (*Taft*, in: Busse/Kraus, BayBO Kommentar, Art. 7, Rn. 133) vertreten, dass Zweizimmerwohnungen grundsätzlich kinderspielplatzpflichtig sind (also auch dann, wenn die Wohnfläche 50 qm oder weniger beträgt).

2.) Zu § 6

Für die Ausgestaltung der Regelungen als „Muss-Vorschriften“ spricht bereits der Gesetzeswortlaut des Art. 7 Abs. 2 S. 1 BayBO, welcher bestimmt, dass unter den dort festgelegten Voraussetzungen ein *ausreichend großer Spielplatz anzulegen ist* (nicht: ein ausreichend großer Spielplatz angelegt werden soll).

Auch die Kommentarliteratur geht von „Muss-Vorschriften“ aus (Büchs/Walter/Amann/Spennemann/Habermann/Steiner, BayBO Vorschriftensammlung mit Kommentar, Anm. 2.2.5 zu Art. 7; *Taft*, a.a.O., Art. 7, Rn. 139).

Dasselbe gilt für die Mustersatzung der Kinderspielplatzsatzung (Parzefall/Ecker/Katzer, Kommunales Ortsrecht, Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen), deren § 4 Abs. 1 wie folgt lautet: „Die Bruttofläche des Spielplatzes *muss* (Hervorhebung durch RA) je 25 qm Wohnfläche mindestens 1,5 qm, jedoch insgesamt mindestens 60 qm betragen.“ § 4 der Mustersatzung konkretisiert die Verpflichtung des Art. 7 Abs. 3 S. 1 BayBO, wonach ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen ist (Parzefall/Ecker/Katzer, Anm. 2.3 zur Einführung zur Kinderspielplatzsatzung).

Andere bayerische Großstädte (z.B. Nürnberg) handhaben die entsprechenden Satzungsregelungen ebenfalls als „Muss-Bestimmungen“.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 1 der Spielplatzsatzung Abweichungen zugelassen werden können, ohne dass die Formulierung als „Muss-Vorschriften“ dem entgegenstünde.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Andrea Steinmetz
Rechtsassessorin / Rechtsamt

Stadt Fürth
Schwabacher Straße 170
90763 Fürth
Tel. 0911/974-2313
Fax. 0911/974-2310
www.fuerth.de

